



## Informationen zum Frontmetermaßstab

Wie die meisten Kommunen in Nordrhein-Westfalen verwendet auch die Stadt Selm seit vielen Jahren den Frontmetermaßstab als Gebührenmaßstab für die Umlegung der Kosten der Straßenreinigung (Sommerreinigung und Winterdienst). Mit der Ausweitung des Winterdienstes im Stadtgebiet Selm zum 01.01.2013 wurde es notwendig, alle Grundstücke innerhalb der geschlossenen Ortslage zu überprüfen und an die derzeit herrschende Rechtslage einheitlich anzupassen.

Ob und wie ein Grundstück zur Straßenreinigungsgebühr (Sommerstraßenreinigung / Winterdienst) herangezogen wird, kann anhand von 4 grundsätzlichen Fragen geprüft werden:

1. Wird das innerhalb der geschlossenen Ortslage liegende Grundstück von einer oder mehreren Straßen/ Wegen erschlossen?

Wenn ja, dann

2. Welche Straße(n)/ Weg(e) erschließt das Grundstück?
3. Wird auf einer oder eventuellen allen erschließenden Straßen/ Wegen eine gebührenpflichtige Reinigung (z.B. Kehrleistung, Winterdienstleistung oder beide Leistungen) erbacht oder ist eine jeweilige Leistung den Grundstückseigentümern durch die Satzung auferlegt bzw. übertragen worden und um welche Leistungen handelt es sich? (ergibt sich aus der Anlage zur Straßenreinigungs- und Gebührensatzung)
4. Besteht die Möglichkeit einer wirtschaftlichen Nutzung des Grundstückes über die erschließende und gereinigte Straße/ Weg? (hier wird wirklich nur darauf abgezielt ob eine Möglichkeit und nicht die tatsächliche Gegebenheit vorhanden ist!!!)

Fallen alle Fragen positiv aus, erfolgt die Ermittlung der Frontmeteranzahl gemäß der Straßenreinigungs- und Gebührensatzung der Stadt Selm.

## Ermittlung der Frontmeterlänge

Maßstab für die Benutzungsgebühr sind die Seiten eines Grundstücks entlang der gereinigten Straße, durch die das Grundstück erschlossen ist (Frontlänge nach Berechnungsmetern). und die nach Straßenart, Umfang und Häufigkeit der Reinigung gemäß dem anliegenden Straßenverzeichnis.

Als Frontlängen sind die Seiten zu berücksichtigen, die mit der Straßengrenze gleich verlaufen (angrenzende Fronten) und die ihr zugewandt sind (zugewandte Fronten). Zugewandte Fronten sind die Seiten und Abschnitte der Grundstücksbegrenzungslinie, die in gleichem Abstand oder in einem Winkel von weniger als 45° zur Straßengrenze verlaufen. Grenzt eine Seite nur teilweise an die Straße oder ist sie ihr nur teilweise zugewandt, so werden die Frontlängen zugrunde gelegt, die sich bei gedachten Verlängerungen der Straße in grader Linie ergeben würden. Keine zugewandten Seiten sind die hinter angrenzenden und zugewandten Fronten liegenden Seiten.

Danach zu berücksichtigende angrenzende und zugewandte Fronten sind zu addieren.

Wird ein Grundstück über eine unselbständige (Länge geringer als 100m) öffentliche Stichstraße oder einen unselbständigen öffentlichen Stichweg erschlossen, ist nur die an den Hauptzug angrenzende bzw. dem Hauptzug zugewandte Seite zugrunde zu legen. Selbständige Wegeparzellen oder Garagenhöfe, die nur den Zugang oder die Zufahrt zur gereinigten Straße vermitteln, werden nicht berücksichtigt. Wird ein Grundstück nur durch den Wendehammer einer Straße erschlossen, sind der Frontmeterberechnung die Grundstücksseiten zugrunde zu legen, die in gleichem Abstand oder in einem Winkel von weniger als 45° zu einer gedachten geradlinigen Verlängerung der Straße verlaufen. Bei der Feststellung der Grundstücksseiten werden Bruchteile eines Meters bis zu 50 cm einschließlich abgerundet und über 50 cm aufgerundet.

Der Frontmetermaßstab hat nichts mit einer bestimmten Reinigungsstrecke vor dem Grundstück zu tun, sondern ist lediglich der Umlagefaktor an den Gesamtkosten der Straßenreinigung.

Die Ermittlung der Frontmeteranzahl für ein Grundstück obliegt den Aufgaben der kommunalen Ebene und ist im pflichtgemäßen Ermessen und unter Zugrundelegung der Rechtsprechung für ein betreffendes Grundstück festzustellen. In Anwendung und Abwandlung der nachfolgend gezeigten Beispiele ist die Frontmeteranzahl für ein Grundstück im Sinne des Frontmetermaßstabes differenziert und als jeweilige Einzelfallentscheidung zu betrachten.

Haben Sie noch Fragen oder sind Sie mit den im Gebührenbescheid ermittelten Frontmetern nicht einverstanden? Die Stadtverwaltung Selm steht Ihnen für Fragen gerne zur Verfügung.

**Amt für Öffentliche Ordnung / Bauverwaltung**

Falk Blaschke    Tel.: 02592-69-222    Email: [f.blaschke@stadtseim.de](mailto:f.blaschke@stadtseim.de)